

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung



Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister gemäß § 50 Abs. 5 und § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) und nach § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum BMG einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Daten ihrer Mitglieder übermitteln.

Sie darf nach § 42 Abs. 2 BMG von Ehegatten, minderjährigen Kindern und Eltern minderjähriger Kinder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören ebenfalls Daten (in geringerem Umfang allerdings) übermitteln. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht und derzeitige Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Übermittlung der Tatsache, dass der Ehegatte einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist an das Bürger-Service-Zentrum der Stadtverwaltung Wertheim, Rathaus, Mühlenstraße 26 zu richten. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, akad. Grade und derzeitige Anschriften. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Stelle, die die Daten erhält, muss diese spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung löschen bzw. vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist gegenüber dem Bürger-Service-Zentrum der Stadt Wertheim, Rathaus, Mühlenstraße 26 zu erklären. Der Widerspruch wirkt sich dauerhaft, auch für die Folgejahre, aus.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden, die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden, vgl. § 2 Absatz 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (BW AG-BMG). Die bezeichneten Daten umfassen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann beim Bürger-Service-Zentrum der Stadt Wertheim, Rathaus, Mühlenstraße 26 eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen. Dabei wird Familiennamen, Vornamen, akad. Grade, Anschriften sowie Datum und Art des Jubiläums ermittelt.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder 5. weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilare aus dem Melderegister. Es werden Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums übermittelt.

Einwohner, die eine Übermittlung ihrer Daten nicht wünschen, können dies nach § 50 Abs. 5 BMG durch schriftliche Mitteilung oder persönliche Vorsprache gegenüber dem Bürger-Service-Zentrum der Stadt Wertheim, Rathaus, Mühlenstraße 26 erklären. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Einwohnerdaten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 3. BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Einwohner, die eine Übermittlung ihrer o.g. Daten nicht wünschen, können dies nach § 50 Abs. 5 BMG durch schriftliche Mitteilung oder persönliche Vorsprache gegenüber dem Bürger-Service-Zentrum der Stadt Wertheim, Rathaus, Mühlenstraße 26 erklären. Der Widerspruch wirkt sich dauerhaft, auch für die Folgejahre, aus.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Meldebehörde nach § 58 c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes einmal jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr. Es werden Familienname, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift weitergegeben.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 BMG zu widersprechen. Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind an das Bürger-Service-Zentrum der Stadt Wertheim, Rathaus, Mühlenstraße 26 zu richten. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Ein Widerspruch gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister wirkt dauerhaft. Personen, die bereits von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen sich deshalb nicht erneut melden.

Wertheim, 22. Oktober 2022

Stadtverwaltung Wertheim
Volker Klein
Referat Bürgerservice, Soziales und Integration